

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse

Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

Mit Vorlage von zwei Ausfertigungen des mit dem umseitig genannten Umzuschulenden abgeschlossenen Umschulungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse der Kammer beantragt. Hierzu wird erklärt:

1. In der Ausbildungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Umschulung nach dem Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Umschulungsvertrages durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten - gegebenenfalls zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Umschulenden und des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe, die der Umschulung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Der umseitig genannte Ausbilder ist auch fachlich für die Umschulung geeignet. Eine Ausbilderkarte nach dem neuesten Stand liegt der Kammer bereits vor bzw. wird mit dem Antrag eingereicht.
5. Wesentliche Änderungen des Umschulungsvertrages werden der Kammer unverzüglich angezeigt.
6. Die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung werden dem Umzuschulenden mit Beginn der Umschulung ausgehändigt.
7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.
8. Gemäß § 4 Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen wird mit dieser Antragstellung entstehender Gebührenbescheid anerkannt.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Umschulungsvertrag

und Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse

Zwischen dem Umschulenden (Durchführenden der Umschulungsmaßnahme) und dem Umzuschulenden männlich weiblich

Firmenident -Nr.: _____ Tel.-Nr.: _____
 Email-Adresse des Unternehmens: _____
 Anschrift des Ausbildenden

 Zuständige(r) Ausbilder(in)
 Name:
 Vorname: _____ geb. am: _____

Name, Vorname

 Straße, Haus-Nr.

 PLZ _____ Ort _____
 Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
 Staatsangehörigkeit

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen

Die Ausbildungsverordnung sowie die beigelegten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Umschulungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile des Vertrages

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf
 mit Fachrichtung / Schwerpunkt / Einsatzgebiet nach Maßgabe der Ausbildungsordnung ¹⁾ geschlossen

A Die Umschulungszeit (§2) dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Ausbildung zum/zur _____ und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als _____ Vorbildung _____ Monate. Das Umschulungsverhältnis beginnt am _____ Tag _____ Monat _____ Jahr und _____ Tag _____ Monat _____ Jahr

B Die Probezeit (§ 2 Nr.4) beträgt _____ Monate.

C Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (mit Zeitraumangabe):

D Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung (§7); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

vom	_____	bis	_____	EUR	_____
vom	_____	bis	_____	EUR	_____
vom	_____	bis	_____	EUR	_____

 Der Umschulende gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

 Soweit ein Kostenträger / Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschl. rechtlichen Vorschriften geregelt.

E **Unterkunft und Verpflegung**
 Unterkunft wird gestellt ja nein
 Voll-/ Teilverpflegung wird gewährt ja nein

F Die regelm. wöchentl. Umschulungszeit (§6 Nr. 1) beträgt in der Regel _____ Std. ²⁾

G Der Umzuschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub (§ 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf	_____	Werktage oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
auf	_____	Werktage oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
auf	_____	Werktage oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
auf	_____	Werktage oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____
auf	_____	Werktage oder	_____	Arbeitstage im Jahre	_____

H Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (§9)

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.
 _____, den _____
 Der Umschulende:

 Stempel und Unterschrift
 Der Umzuschulende:

§ 1 - Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine de besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 - Dauer der Umschulung

1. Die Umschulungszeit wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsausbildung bzw. der bisher ausgeübten Tätigkeit entsprechend den Erfordernissen vereinbart. (Siehe A*).
2. Besteht der Umschüler vor Ablauf der Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. ¹⁾.
4. Probezeit siehe B*).

§ 3 - Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende (Durchführende der Umschulungsmaßnahme) verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen ²⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind.
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach § 3 Ziff. 10 die erforderliche Zeit zu gewähren und ihn rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden,
9. dem Umzuschulenden Gelegenheit zu Besuch des erforderlichen Fachunterrichts zu geben und ihn dazu freizustellen,
10. (Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte siehe C*)

§ 4 - Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allem Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen zu beachten,

5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben, von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben, .
7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 5 - Vorzeitige Beendigung

1. Das Umschulungsverhältnis kann von jeden Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
2. Sofern eine Probezeit vereinbart wird, kann das Umschulungsverhältnis während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 6 - Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub siehe F und G*)

1. Die Verteilung der wöchentlichen Umschulungszeit auf die Wochentage richtet sich nach der für den betrieb geltenden Ordnung bzw. nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des innerbetrieblichen Ausbildungsplanes.
2. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

§ 7 - Vergütung siehe D*)

Der Umschulende zahlt dem Umschulenden eine Vergütung ³⁾.

§ 8 - Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 - Sonstige Vereinbarungen

siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 9 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

- ¹⁾ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- ²⁾ Bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 5 BBiG/HwO sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 104 BBiG/§ 122 Abs. 5 HwO)..
- ³⁾ Soweit ein Kostenträger / Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.
- *) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

§ 1 - Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine de besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 - Dauer der Umschulung

5. Die Umschulungszeit wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsausbildung bzw. der bisher ausgeübten Tätigkeit entsprechend den Erfordernissen vereinbart. (Siehe A*).
6. Besteht der Umschüler vor Ablauf der Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
7. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. ¹⁾.
8. Probezeit siehe B*).

§ 3 - Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende (Durchführende der Umschulungsmaßnahme) verpflichtet sich:

11. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen ²⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
12. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
13. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
14. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
15. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
16. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind.
17. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
18. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach § 3 Ziff. 10 die erforderliche Zeit zu gewähren und ihn rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden,
19. dem Umzuschulenden Gelegenheit zu Besuch des erforderlichen Fachunterrichts zu geben und ihn dazu freizustellen,
20. (Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte siehe C*)

§ 4 - Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich

8. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
9. an allem Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
10. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
11. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen zu beachten,

12. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
13. beim Fernbleiben, von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben, .
14. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 5 - Vorzeitige Beendigung

3. Das Umschulungsverhältnis kann von jeden Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
4. Sofern eine Probezeit vereinbart wird, kann das Umschulungsverhältnis während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 6 - Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub siehe F und G*)

3. Die Verteilung der wöchentlichen Umschulungszeit auf die Wochentage richtet sich nach der für den betrieb geltenden Ordnung bzw. nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des innerbetrieblichen Ausbildungsplanes.
4. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

§ 7 - Vergütung siehe D*)

Der Umschulende zahlt dem Umschulenden eine Vergütung ³⁾.

§ 8 - Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 - Sonstige Vereinbarungen

siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 9 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

- ¹⁾ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- ²⁾ Bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 5 BBiG/HwO sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 104 BBiG/§ 122 Abs. 5 HwO)..
- ³⁾ Soweit ein Kostenträger / Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.
- *) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.